

LEGENDE

1. Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)



Öffentliche Grünfläche
Zweckbestimmung: "Bolzplatz"



Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs.1 Nr.25b)

2. Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)



Verkehrsfläche besonderer
Zweckbestimmung, hier: Fußweg



Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur
Pflege und zur Entwicklung von Boden,
Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr.20
BauGB)

3. Hauptversorgungsleitungen (§ 9 Abs.1 Nr. 13 und Abs.6 BauGB)



Verlauf mehrerer Trassen
(Trinkhauptwasserleitung, Datenkabel,
Mittelpunktskabel, Fernmeldekabel)



Mit Leitungsrechten belastete Fläche
(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

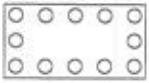


Lärmschutzwand mit Mindesthöhe



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
(§ 9 Abs.7 BauGB)

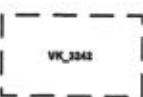
4. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)



Fläche zum Anpflanzen von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)



Abgrenzung Spielfeld



Altlastenverdachtsfläche (§ 9 Abs.5 Nr.3
und Abs.6 BauGB)



Verrohrter Fürstenbrunnenbach



Fläche mit Bindung für Bepflanzungen
und für die Erhaltung von Bäumen,
Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs.1 Nr.25b)

Teil B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Öffentliche Grünflächen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB

Entsprechend der Planzeichnung wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Bolzplatz" festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung eines Bolzplatzfeldes einschließlich aller der Zweckbestimmung dienenden Anlagen und Nebenflächen.

2. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB

Entsprechend der Planzeichnung wird eine Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung "Fußweg" in einer Breite von 2,5m festgesetzt, die von Unterhaltungsfahrzeugen für den Bolzplatz ebenfalls überfahren werden darf.

3. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gemäß § 9 Abs.1 Nr. 24 BauGB

In dem in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereich ist ein Lärmschutzwall mit einer Mindesthöhe von 2-3m bezogen auf die Oberfläche des Bolzplatzes (s. Planzeichnung) zu errichten.

4. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

Die Flächen des Lärmschutzwalls sind mit einer artenreichen Gras - Kräutermischung einzusähen.

5. Fläche mit Bindung von Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25b BauGB

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist der Gehölzstreifen entlang der Grundstücksgrenze zum Nachbarn dauerhaft zu erhalten. Entsprechend der Planzeichnung sind einzelne Bäume dauerhaft zu erhalten.

6. Fläche oder Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Die im Plan gekennzeichnete Ausgleichsfläche des ehemaligen Bolzplatzes ist zur Herstellung des FFH-Lebensraumtyps 6510 "Magere Flachland-Mähwiese" vorgesehen. Dazu ist der wassergebundene Belag rückzubauen, die Fläche mit Oberboden aus dem Wiesenbereich einzudecken und mit Heumulch einzusähen.

II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung

III. HINWEISE

Die energis-Netzgesellschaft GmbH weist darauf hin, dass sich innerhalb des Planungsbereichs eine Haupttrinkwasserleitung DN 500 GGG der energis GmbH mit Datenkabel befindet (Schutzstreifen 4m Gesamtbreite).

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist darauf hin, dass eine entsprechende Pflege (Mahd) zur Entwicklung des FFH-Lebensraumtyps auf der Ausgleichsfläche notwendig ist. Die Oberfläche des Bolzplatzes ist so zu gestalten, dass die Nachbarschaft nicht durch Staubemissionen belästigt werden kann.

Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz als Untere Bodenschutzbehörde weist auf die im Plangebiet befindliche Altlastenverdachtsfläche (VK_3242) hin. Es handelt sich um eine Altablagerung von Erdmassen, Bauschutt und Hausmüll.

Das Ministerium für Bildung und Kultur weist darauf hin, dass Baudenkmäler und Bodendenkmäler nach heutigem Kenntnisstand von der Planung nicht betroffen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 12 SDschG bei Bodenfunden eine Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot gilt.

Das Oberbergamt des Saarlandes weist darauf hin, dass sich der Bebauungsplan im Bereich einer ehemaligen Eisenerzkonzession befindet und daher bei eventuellen Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dies ggf. mitzuteilen ist.

Die STEAG New Energies GmbH weist darauf hin, dass in der gekennzeichneten Fläche sich ein Mittelspannungskabel und eine Telekommunikationsleitung befindet (Schutzstreifen 4m Gesamtbreite). Außerhalb des Geltungsbereichs (Abstand 20m) befinden sich eine Grubengasleitung (außer Betrieb) und zwei verfüllte Gasbohrungen.

Es wird auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG hingewiesen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung v. 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zul. geändert durch Art. 6 des Gesetzes v. 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)

Planzeichenverordnung (PlanzV) i.d. Fassung v. 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zul. geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509 (Nr. 39))

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) v. 29. Juli 2009 (BGBl I S 2542), zul. geändert durch Art. 19 des Gesetzes v. 13. Oktober 2016 (BGBl. IS. 2258)

Bundesimmisionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung v. 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zul. geändert durch Artikel 3 des Gesetzes v. 26. Juli 2016 (BGBl I, S. 1839)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVEG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. Oktober. 2016 (Nr. 49)

Bauordnung für das Saarland (LBO), Art. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Berufsrechts v. 18. Dezember 2004 (Amtsblatt S. 2606), zul. geändert durch das Gesetz v. 13. Juli 2016 (Amtsblatt I S. 714)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt. S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790)

Kommunalsebstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Neufassung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt v. 01. August 1997, S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840)

Satzung über den Schutz der Bäume in der Mittelstadt Völklingen

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat am 24.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/94 "Bolzplatz Fürstenhausen" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde am 18.01.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Aufstellung wurde vom 23.01.2017 bis zum 03.02.2017 in Form einer Offenlage des Plans durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 13.01.2017 von der Aufstellung des Bebauungsplanes frühzeitig unterrichtet (§ 4 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A (Planzeichnung), Teil B (Textteil) und der Begründung einschließlich Umweltbericht hat in der Zeit vom 09.03.2017 bis einschließlich 10.04.2017 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass ein Antrag gemäß § 47 VwGO unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 01.03.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden, Stellen und Träger öffentlicher Belange wurden mit dem Schreiben vom 09.03.2017 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt und von der Auslegung benachrichtigt.

Während der Auslegung bzw. der Beteiligung gem § 4 Abs.2 BauGB gingen Anregungen ein, die vom Stadtrat am 11.05.2017 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Stadtrat der Mittelstadt Völklingen hat am 11.05.2017 den Bebauungsplan Nr. VII/94 "Bolzplatz Fürstenhausen" als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung.

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Völklingen, den 15.05.2017

Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 21.05.2017 ortsüblich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. VII/94 "Bolzplatz Fürstenhausen", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in Kraft. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Völklingen, den 22.05.2017

Der Oberbürgermeister

STADT VÖLKLINGEN



VII/94 "Bolzplatz Fürstenhausen"

EINFACHER BEBAUUNGSPLAN

Planungsstand: Satzung gem. § 10 BauGB

M 1:500

Bearbeitet für die
Stadt Völklingen

Völklingen, im Mai 2017

ARBEITSGRUPPE STADT VÖLKLINGEN

UMWELTPLANUNG

AGOSTA

UMWELT

AGOSTA

UMWELT